



2. September 2016

---

# Bericht zum Beschaffungswesen des ASTRA 2015

---

P163-0530

## Impressum

Erstelldatum:	02.09.2016
Ersteller/in:	Abt. S+F
Anzahl Seiten:	23

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	3
2.	Zweck und Inhalt.....	3
3.	Grundlegende Aspekte des Beschaffungswesens des ASTRA .....	4
3.1.	Wieso und was beschafft das ASTRA? .....	4
3.2.	Welche gesetzlichen Grundlagen und internen Vorgaben hat das ASTRA bei den Beschaffungen zu berücksichtigen? .....	4
3.3.	Wie gewährleistet das ASTRA die Einhaltung der Beschaffungsgrundsätze?.....	4
3.4.	Welche Arbeitshilfen nutzt das ASTRA für die Beschaffungen? .....	5
4.	Häufig gestellte Fragen (FAQ).....	5
5.	Beschaffungsstatistiken ASTRA 2015 .....	11
5.1.	Übersicht der 2015 durchgeführten Beschaffungen nach Verfahrensart und Beschaffungskategorie (Zuschläge) .....	11
5.2.	Vertragsgrössen nach Beschaffungskategorien (Zuschläge 2015).....	13
5.3.	Anzahl Vertragspartner (Kreditoren), mit denen 2015 Verträge abgeschlossen wurden .....	14
5.4.	Zuschläge 2015 nach Kantonen in Mio. Franken (Sitz des Vertragspartners).....	15
5.5.	Freihändige Vergaben 2015 über dem gesetzlichen Schwellenwert.....	16

## 1. Einleitung

Das Bundesamt für Strassen ASTRA ist die Schweizer Fachbehörde für die individuelle Mobilität und die Strasseninfrastrukturen von nationaler Bedeutung. Dem Amt sind einerseits strategische und gesetzgeberische Aufgaben übertragen. Andererseits nimmt es die direkte operative Verantwortung für die Weiterentwicklung, die Erhaltung, den Betrieb und das Verkehrsmanagement der Nationalstrassen wahr. Damit deckt es die wesentlichen Einflussgrössen der individuellen Mobilität ab, nämlich den Menschen und die Fahrzeuge, indem es den gesetzlichen Rahmen und die Ausführungsbestimmungen rund um die Fragen mitgestaltet, wer und was unter welchen Bedingungen und in welchem Zustand auf den Strassen verkehren soll. Hinzu kommt die Komponente Infrastruktur, wo die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Nationalstrassen- und Hauptstrassennetzes im Mittelpunkt steht.

Das ASTRA ist somit verantwortlich für die folgenden drei Produktgruppen:

- **Strassennetze:** Diese Gruppe umfasst die strategischen Aufgaben im Nationalstrassenwesen, unter anderem die langfristige Planung und das Verkehrsmanagement. Sie beinhaltet auch die Forschung im Strassenwesen und die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Erarbeitung der Standards. Schliesslich ist hier auch der Langsamverkehr angesiedelt.
- **Strasseninfrastruktur:** Die wichtigsten Aufgaben sind hier der Unterhalt, Bau und Neubau der Nationalstrassen und der Betrieb des Netzes. Auf Grund der Fülle der Aufgaben und der Tätigkeit in der Fläche wird diese Produktgruppe von zwei Abteilungen mit insgesamt fünf Filialen bearbeitet.
- **Strassenverkehr:** Diese Gruppe umfasst alle Aspekte des Verkehrs auf den Strassen sowie die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge.

Das ASTRA ist sich der mit dieser grossen Aufgabenpalette verbundenen Verantwortung bewusst. Die von den Strassenbenützerinnen und -benützern zur Verfügung gestellten Mittel sollen effizient und effektiv eingesetzt werden. Das Beschaffungswesen spielt dabei eine zentrale Rolle. 2015 wurden über 3'000 Beschaffungen im Wert von 1.4 Mia. Franken durchgeführt. Entsprechend unternimmt das Amt grosse Anstrengungen, um mit einem transparenten, fairen und regelkonformen Beschaffungswesen den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

## 2. Zweck und Inhalt

Mit dem vorliegenden Dokument erfolgt die Berichterstattung über das Beschaffungswesen des ASTRA im Jahr 2015. Der Bericht dient der transparenten Darstellung des Beschaffungswesens des Amtes nach innen und aussen. Das Dokument ist in drei Teile gegliedert: Der erste Teil (Abschnitte 1 – 3) vermittelt den Kontext, der zweite Teil (Abschnitt 4) Antworten auf häufig gestellte Fragen, während der Fokus im dritten Teil (Abschnitte 5) auf Statistiken liegt.

Es ist zu beachten, dass sich dieser Bericht auf die Beschaffungen im Rahmen der Tätigkeiten beschränkt, die das ASTRA selbst ausführt. Im Nationalstrassenbereich werden jedoch wichtige Aufgaben von Dritten übernommen, die teilweise ebenfalls extern Leistungen beschaffen. In diesem Fall kommt in der Regel kantonales Beschaffungsrecht zur Anwendung. Zu diesen Tätigkeiten zählt namentlich der Betrieb der Nationalstrassen mit einem Aufwand im 2015 von ca. 300 Mio. Franken. Der Betrieb wurde per Leistungsvereinbarung an die 11 kantonalen Gebietseinheiten übertragen. Ebenfalls zu erwähnen ist hier die Netzfertigstellung, wo die Kantone die Bauherrschaft innehaben, während der Bund den Grossteil der Kosten trägt. 2015 betrug der entsprechende Aufwand (Bundesanteil) knapp 500 Mio. Franken, v.a. für Projekte in den Kantonen Bern, Wallis und Jura. In den Statistiken in Abschnitt 5 sind diese Beschaffungen nicht enthalten.

### 3. Grundlegende Aspekte des Beschaffungswesens des ASTRA

#### 3.1. Wieso und was beschafft das ASTRA?

Das ASTRA als zentrale Beschaffungsstelle des Bundes beschafft Dienst- und Bauleistungen sowie Güter, welche zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Nationalstrassennetzes sowie für die Erfüllung der übrigen Aufgaben des Amtes im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer nachhaltigen und sicheren Mobilität auf der Strasse dienen. Dazu gehören u.a.:

- Planungs- und Projektierungsleistungen im Bauwesen (Ausarbeitung der Pläne für Unterhalt- und Bauprojekte)
- Dienstleistungen für die Unterstützung bei der Organisation, Verwaltung und Durchführung von Bauprojekten (Bauherrenunterstützung)
- Bauarbeiten (z.B. Einbau von Strassenbelägen, Errichtung und Unterhalt von Lärmschutzwänden, Sanierung von Tunnel und Brücken)
- Einbau, Unterhalt und Betrieb von Brandmeldeanlagen, Lichtsignalanlagen, Signalisation, Geschwindigkeitsanzeigen, Fluchtwegsignalisationen usw., Betriebs- und Sicherheitsanlagen (BSA)
- Informatikdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr allgemein (bspw. Verkehrsunfälle, Fahrzeugregister, Fahrkartenregister etc.)
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr allgemein (bspw. Forschung, Qualitätsmanagement, Expertisen)

#### 3.2. Welche gesetzlichen Grundlagen und internen Vorgaben hat das ASTRA bei den Beschaffungen zu berücksichtigen?

Das ASTRA ist bei den Beschaffungen an internationale (GPA - Government Procurement Agreement) und nationale Gesetze gebunden. Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) setzt die Bestimmungen der internationalen Vereinbarung GPA ins Landesrecht um und bezweckt die transparente Gestaltung der Verfahren, die Stärkung des Wettbewerbs, den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Gelder und die Gleichbehandlung der Anbieter. Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungsrecht (VöB) ist hauptsächlich ein Ausführungserlass zum BöB.

Darüber hinaus verfügt das ASTRA über ein Handbuch Beschaffungswesen Nationalstrassen (<http://www.astra.admin.ch/dokumentation/04139/04143/index.html?lang=de>), welches die Praxis des ASTRA zusammenfasst und eine einheitliche Handhabung der Beschaffungen garantiert. Da das Beschaffungsrecht durch Änderungen der einschlägigen Bestimmungen und der Rechtsprechung einem stetigen Wandel unterworfen ist, ist das ASTRA bestrebt, das Handbuch stets auf dem neuesten Stand zu halten. Das Handbuch wird regelmässig aktualisiert.

#### 3.3. Wie gewährleistet das ASTRA die Einhaltung der Beschaffungsgrundsätze?

Die Beschaffungen des ASTRA richten sich nach den geltenden Beschaffungsgrundsätzen: Transparenz, Stärkung des Wettbewerbs, wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Gelder und Gleichbehandlungsgebot.

##### ➤ Transparenz

Das ASTRA legt grossen Wert darauf, dass seine Verfahrensgestaltung sowohl für Anbieter wie auch Überprüfungsinstanzen nachvollziehbar ist. Einen wesentlichen Beitrag zur transparenten Handlungsweise des ASTRA leisten insbesondere der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung, die Bekanntgabe der Vergabekriterien, die Vorgaben betreffend technischer Spezifikationen sowie die Publikation und Begründung des Zuschlages. Indem das ASTRA mit der Publikation dieses Berichtes und des

Handbuches Beschaffungswesen Nationalstrassen sogar seine internen Abläufe im Beschaffungsverfahren offen legt, geht es über die minimalen Anforderungen bezüglich der Transparenz hinaus.

#### ➤ **Stärkung des Wettbewerbs**

Die offenen Ausschreibungen und Einladungsverfahren stärken den Wettbewerb zwischen den Anbietern. Das ASTRA vergibt rund 80% der Gesamtsumme seiner Ausgaben in diesen Verfahren. Damit erfolgt der grösste Teil der Ausgaben des ASTRA im Wettbewerb.

#### ➤ **Wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Gelder**

Das ASTRA hat sowohl die vom Finanzhaushaltsgesetz (FHG) aufgelegte Verpflichtung zur Sparsamkeit resp. zu einem wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel als auch das Bundesbeschaffungsrecht einzuhalten. Diese Vorschriften verlangen, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll. Dieses wird nicht nur unter Berücksichtigung des Preises, sondern auch verschiedener bedarfsgerechter Vergabekriterien ermittelt, sodass die Vergabebehörde die geforderte Qualität zu einem wirtschaftlichen Preis erhält. Deswegen erfolgt der Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste und nicht zwingend an das billigste Angebot.

#### ➤ **Gleichbehandlungsgebot**

Das ASTRA gewährleistet die Gleichbehandlung der in- und ausländischen Anbieter in allen Phasen des Verfahrens. Damit dieser Grundsatz eingehalten wird, werden Anbieter, welche im Vorfeld eines Beschaffungsverfahrens wesentliche Leistungen oder Know-how eingebracht haben und deshalb über einen nicht zu beseitigenden Wettbewerbsvorteil verfügen, aus den betreffenden Verfahren ausgeschlossen.

### **3.4. Welche Arbeitshilfen nutzt das ASTRA für die Beschaffungen?**

Um die Transparenz aller Verfahrensschritte sicherzustellen, hat das ASTRA das unter 3.2 erwähnte Beschaffungshandbuch erstellt.

Zudem sind alle Vorlagen und Muster zum Beschaffungs- und Vertragswesen im Internet öffentlich publiziert:

<http://www.astra.admin.ch/dokumentation/04139/04143/index.html?lang=de>

Für Projekte im Nationalstrassenbau (Zustandserfassung, Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb) gemäss Nationalstrassenrecht wurden einheitliche Vorlagen konzipiert. Die Verwendung dieser Vorlagen ist für die Beschaffenden zwingend, damit eine einheitliche Praxis gewährleistet werden kann. Vorlagen zu Verträgen, Angebotsunterlagen, Bestimmungen zum Vergabeverfahren, Sicherheiten finden sich im Dokumentengenerator:

<http://dokumentengenerator.astra.admin.ch/dokgen/index.aspx>

## **4. Häufig gestellte Fragen (FAQ)**

### **Wie wird beschafft, welche Beschaffungsverfahren gibt es?**

Die rechtlichen Vorgaben sehen folgende vier Beschaffungsverfahren vor:

- Offenes Verfahren: Der Auftrag wird öffentlich auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) ausgeschrieben. Jeder Anbieter kann sich bewerben. Dieses Verfahren wird auch WTO-Verfahren genannt, weil hier die internationalen Regeln der WTO zur Anwendung kommen.
- Selektives Verfahren: Grundsätzlich wie das offene Verfahren, jedoch zweistufig: Alle interessierten Anbieter reichen vorerst einen Antrag auf Teilnahme ein. Das ASTRA prüft anschliessend die Eignung der Anbieter anhand der eingereichten Nachweise und wählt diejenigen Anbieter aus, die in der zweiten Phase ein Angebot einreichen dürfen. Selektive Verfahren führt das ASTRA nur äusserst selten durch.

- Einladungsverfahren: Das ASTRA lädt mindestens drei Anbieter zur Einreichung eines Angebotes ein. Nicht eingeladene Anbieter dürfen nicht teilnehmen.
- Freihändiges Verfahren: Der Anbieter wird ohne Ausschreibung ausgewählt und der Auftrag wird direkt vergeben.

Wann welches Verfahren zur Anwendung kommt, ist gesetzlich mittels sogenannter Schwellenwerte geregelt. Die unten aufgeführte Tabelle vermittelt eine Übersicht über die verschiedenen Verfahren und ihre Schwellenwerte gemäss BöB und VöB. Die Schwellenwerte verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Kurzübersicht der verschiedenen Schwellenwerte

Schwellenwerte	Kauf/Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen	x = Auftragswert
Freihändig	x < 50'000.- Art. 36 Abs. 2 lit. c VöB	x < 150'000.- Art. 36 Abs. 2 lit. b VöB	x < 150'000.- Art. 36 Abs. 2 lit. b VöB	
Einladungsverfahren	50'000.- ≤ x < 230'000.- Art. 35 Abs. 3 lit. b VöB	150'000.- ≤ x < 230'000.- Art. 35 Abs. 3 lit. b VöB	150'000.- ≤ x < 2 Mio. Art. 35 Abs. 3 lit. g VöB	
Offenes/selektives Verfahren (ohne Rechtsschutz Art. 39 VöB)			2 Mio. ≤ x < 8.7 Mio. Art. 34 Abs. 2 VöB	
Offenes/selektives Verfahren	x ≥ 230'000.- Art. 6 Abs. lit. b BöB	x ≥ 230'000.- Art. 6 Abs. lit. a BöB	x ≥ 8.7 Mio. Art. 6 Abs. lit. c BöB	

Das freihändige Verfahren kann ausnahmsweise auch bei höheren Beträgen zur Anwendung kommen. Die Ausnahmen sind im VöB Art. 13 und Art. 36 abschliessend definiert. Die Liste der freihändigen Vergaben, die das ASTRA 2015 auf Grund dieser Ausnahmebestimmungen erteilt, findet sich in Abschnitt 5.5. Das ASTRA achtet darauf, dass Aufträge nicht derart gestückelt werden, dass ein offenes Verfahren vermieden und durch mehrere freihändige Vergabe ersetzt wird.

### Wieso werden nicht alle Aufträge im Wettbewerb vergeben?

Generell gilt aus volkswirtschaftlichen Gründen: Je grösser der Auftragswert, desto aufwändiger das Verfahren und desto ausgebauter der Rechtsschutz. Aufwand entsteht in Beschaffungsverfahren nicht nur bei der Vergabestelle, sondern auch bei den Offertstellern. Die Erarbeitung einer Offerte kostet beispielsweise erfahrungsgemäss ca. 0.2 – 0.4% des Auftragswerts, abhängig von der Komplexität des Beschaffungsgegenstands. Bei kleineren Beschaffungen nimmt dieser Prozentwert stark zu und kann im Planerbereich bis zu 10% erreichen.

Wettbewerbsverfahren sind naturgemäss aufwändiger als freihändige Vergaben: Mehrere Anbieter erstellen Offerten, die die Vergabestelle anschliessend analysiert und miteinander vergleicht. Nur eine Offerte kann schliesslich berücksichtigt werden, die Erstellung der Offerten wird nicht vergütet.

Das im Rahmen einer Ausschreibung mögliche Einsparpotential muss die Kosten auf Seiten Amt und Anbieter rechtfertigen. Dies ist bei kleineren Aufträgen in der Regel nicht der Fall, weshalb der Gesetzgeber dafür nicht mehrere Offerten verlangt, sondern eine freihändige Vergabe zulässt.

Weil der Wettbewerb entfällt, prüft das ASTRA die Preise in freihändigen Verfahren allerdings sehr genau. Vergleichsgrössen sind dabei Preise, die im offenen Wettbewerb für vergleichbare Leistungen erzielt wurden, oder auch Honorarempfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB). In Ausnahmefällen wurden auch grössere Beschaffungen nach dem freihändigen Verfahren durchgeführt. Angaben dazu finden sich in Abschnitt 5.5.

### Welche Massnahmen ergreift das ASTRA zur Korruptionsbekämpfung?

Das Beschaffungswesen gehört zu den besonders korruptionsanfälligen Bereichen. Als grosse Beschaffungsstelle der öffentlichen Hand ist es dem ASTRA deshalb ein wichtiges Anliegen, die Mitarbeitenden unabhängig davon, ob sie nun Beschaffungen tätigen oder nicht, in diesem Themenbereich zu sensibilisieren. Das ASTRA hat, neben dem Verhaltenskodex Korruptionsbekämpfung, einen Leitfadens

erarbeitet. Dort wird beispielsweise der Umgang mit Geschenken oder Einladungen detailliert und verbindlich geregelt. Alle neuen Mitarbeitenden werden auf das Thema sensibilisiert und unterzeichnen eine Unbefangenheitserklärung. Diejenigen, welche regelmässig beschaffen, besuchen zudem besondere Kurse.

Für die Mitarbeitenden besteht ebenfalls die Möglichkeit, jederzeit und anonym ihre Bedenken und Verdachte frei gegenüber einer unabhängigen Ombudsperson zu äussern. Damit werden sie nicht gezwungen, diese Bedenken und Verdachte aus Furcht vor internen Sanktionen für sich zu behalten.

### **Wie geht das ASTRA mit dem vergleichsweise kleinen Markt von Ingenieuren und Planern in der Schweiz um?**

Zur Vermeidung von möglichen Interessenskonflikten hat das ASTRA eine Reihe von präventiven Massnahmen eingeführt. Beispielsweise muss das Evaluationsteam für jedes Projekt neu zusammengestellt werden, damit die Objektivität der Mitglieder dank dem ständigen Wechsel der Arbeitskollegen gewährleistet wird. Die Bewertung der auf die Publikation der Ausschreibung eingegangenen Angebote erfolgt streng nach den vorgegebenen und in den Ausschreibungsunterlagen publizierten Kriterien. Abweichungen davon sind nicht erlaubt. Diese Massnahme stellt die Einhaltung der Gleichbehandlung der Anbietenden und des Transparenzgebotes sicher. Weitere Massnahmen finden sich im Beschaffungshandbuch des ASTRA.

<http://www.astra.admin.ch/dokumentation/04139/04143/index.html?lang=de>

### **Wie geht das ASTRA mit der Tatsache um, dass gewisse Mitarbeitende zuvor schon in vergleichbaren Funktionen bei einem kantonalen Tiefbauamt oder bei einer Firma der Privatwirtschaft für die Vergabe von Aufträgen verantwortlich waren?**

ASTRA-Mitarbeitende, welche mit Vergaben beschäftigt sind, werden intern geschult und insbesondere auf Befangenheits- und Ausstandsfragen sensibilisiert. Alle Mitarbeitenden müssen Interessenkonflikte auf Grund von früheren Tätigkeiten gegenüber dem ASTRA offenlegen, indem sie beim Stellenantritt – und dann erneut alle fünf Jahre – eine Unbefangenheitserklärung unterzeichnen. Regelmässig wird auch eine anfängliche Ausstandsregelung getroffen, um nur schon den Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Wirtschaftliche Verflechtungen von ASTRA – Mitarbeitenden mit Firmen der Baubranche (z.B. im Rahmen von nebenberuflichen Tätigkeiten) sind nicht zulässig. Das Vergabewesen des ASTRA wird regelmässig von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), dem internen Finanzinspektorat (FISP) und dem Rechtsdienst auditiert, um insbesondere die korrekte Umsetzung dieser Beschaffungsstandards zu kontrollieren.

### **Wer beurteilt im ASTRA die verschiedenen Offerten?**

Bezüglich dem Prozess zur Bewertung und Evaluation der verschiedenen Offerten ist auf das Beschaffungshandbuch (Seite 80) zu verweisen. Demnach werden die Offerten anhand der vorgängig bekanntgegebenen Kriterien durch das Evaluationsteam bewertet. Das Evaluationsteam besteht aus drei Mitarbeitenden, d.h. aus dem/der Projektleitenden und zwei alternierenden ASTRA-Mitarbeitenden, wobei die Linienvorgesetzten nicht regelmässig Einsitz nehmen. Im Dreierteam kann auch ein Externer figurieren. Die Bewertung der Angebote erfolgt durch die drei Personen getrennt und à fond. Diese Bewertung ist genau zu dokumentieren. Anschliessend erfolgt die Bereinigung der Bewertung im Plenum. Die Zuständigkeit für den Vergabeentscheid liegt letztlich bei der Hierarchie.

### **Gibt es im ASTRA ein konkretes Raster, nach dem der fachtechnische Bericht / die Aufgabenanalyse einer Offerte bewertet wird? Wenn ja, wie sieht dieses Raster aus und wer legt es zu welchem Zeitpunkt fest?**

Das Raster resp. die Kriterien für die Bewertungen sind im Beschaffungshandbuch ASTRA festgelegt und öffentlich zugänglich. Die für die Beschaffung gültigen Eignungs- und Zuschlagskriterien werden

anlässlich der Ausschreibung publiziert. Hilfreich sind die Seiten 23 bis 25 sowie 69 bis 72 des Beschaffungshandbuchs ASTRA.

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung hat die Vergabebehörde ein grosses Ermessen insbesondere bei der Bewertung dieser „weichen Kriterien“. Diese erfolgt immer in Anwendung eines pflichtgemässen Ermessens. Seit NFA wurde keine Beschwerde von einem Gericht aufgrund einer „Ermessensüberschreitung“ gutgeheissen.

### **Wofür dienen die Zuschlagskriterien „Aufgabenanalyse“ und „QM-Konzepte“?**

Die Aufgabenanalyse und QM-Konzepte erlauben es dem potenziellen Auftragnehmer, innovative Ideen zu präsentieren. Solche Ideen können einen entscheidenden Einfluss auf den Zuschlag haben. Dadurch stellt das ASTRA sicher, dass auch die Qualität der Offerten und damit die Innovationskraft der Anbieter und nicht nur der Preis eine wichtige Rolle in der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes spielt.

### **Wie können regionale Gegebenheiten bei der Beurteilung von Angeboten berücksichtigt werden?**

Das ASTRA ist gesetzlich verpflichtet, bei jeder Vergabe das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen. Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit der Leistung, Umweltverträglichkeit und technischer Wert sind einige der Kriterien, die dabei zu berücksichtigen sind. Dass dabei auch regional verankerte Firmen zum Zuge kommen, ist nicht ungewöhnlich, zumal diese die lokalen Gegebenheiten oft gut kennen und bereits vor Ort sind, daher entsprechend attraktive Angebote unterbreiten können. Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten sollten sich in einem wirtschaftlich besseren Angebot niederschlagen. Gleichzeitig sind die Gebote von Transparenz und Gleichbehandlung im Beschaffungswesen einzuhalten. Ortsansässigkeit als Zuschlags- oder gar als Eignungskriterium zu verwenden, widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Solche Kriterien favorisieren eindeutig lokale Firmen und verletzen dadurch das Gebot der Gleichbehandlung.

### **Ist das System, möglichst vergleichbare Offerten miteinander zu vergleichen, nicht innovationshemmend?**

Es geht hier um eine Güterabwägung. Die engen Vorgaben des ASTRA zur Erstellung der Angebote und deren Inhalte bewirkt eine hohe Vergleichbarkeit der Offerten. Dies wiederum vereinfacht es dem ASTRA, die Evaluation durchzuführen und garantiert eine Gleichbehandlung der verschiedenen Anbieter. Für die Anbieter senkt sich dadurch auch das Risiko, etwas zu offerieren, was nicht gefragt ist, resp. eine nicht den Ausschreibungsunterlagen entsprechende Offerte einzureichen, welche möglicherweise deswegen sogar ausgeschlossen werden muss. Allerdings können dadurch Angebote mit völlig anderen, unter Umständen auch innovativen, Ansätzen nicht berücksichtigt werden. In den Planer- und Bauherrenunterstützerbeschaffungen besteht aber dank dem Zuschlagskriterium „Aufgabenanalyse“ immerhin die Möglichkeit, mit innovativen Ideen innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu punkten. Zudem ist die Einreichung von Varianten zugelassen, wobei stets auch ein Grundangebot abgegeben werden muss.

### **Wie geht das ASTRA mit Dumpingangeboten um?**

Das ASTRA ist sich bewusst, dass tiefe Stundenansätze zwar durchaus mit Chancen, aber auf dem heutigen Niveau auch zunehmend mit Risiken verbunden sind. Das ASTRA ist gesetzlich verpflichtet, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen. Zudem hat das Amt dafür zu sorgen, dass im Rahmen seiner Ausschreibungen faire und transparente Bedingungen herrschen und dass alle Anbieter gleich behandelt werden. Eine Rückweisung eines Angebots mit tiefen Stundenansätzen mit dem alleinigen Argument, dass sog. „Dumpingpreise“ angeboten wurden, ist rechtlich nicht zulässig. Es kommt vor, dass ein neuer Marktteilnehmer eine Ausschreibung über den Preis zu gewinnen sucht, z.B. weil



seine Schlüsselpersonen über weniger Erfahrung verfügen als diejenigen der Konkurrenz. Diese Möglichkeit soll auch weiterhin offen bleiben, ansonsten würde das ASTRA direkten Einfluss auf die Strukturen der Ingenieurbranche nehmen. Über die Eignungskriterien wird allerdings losgelöst vom Preis sichergestellt, dass keine ungeeigneten Firmen den Zuschlag erhalten.

**Wie haben neue Firmen überhaupt Chancen, einen Auftrag zu erhalten, wenn das ASTRA das Kriterium Referenzen so stark gewichtet?**

Eine Firma ohne entsprechende Referenzen kann sich mit anderen Firmen zu einer Anbietergemeinschaft (z.B. INGE oder ARGE) zusammenschliessen oder als Subunternehmer gewisse Teilaufgaben betreuen und auf diese Weise erste Referenzen erlangen. Das ASTRA muss eine gute Ausführung der Projekte garantieren, weshalb die Forderung nach Erfahrung mit vergleichbaren Projekten unverzichtbar ist.

**Erfährt ein Anbieter, auch wenn er den Zuschlag nicht erhält, wie sein Angebot beurteilt wurde?**

Es ist dem ASTRA ein Anliegen, die Anbietenden über die Ergebnisse der Evaluation zu informieren. Deshalb wird den Anbietenden grundsätzlich eine anonymisierte Evaluationstabelle zugestellt. Dazu bietet das ASTRA Debriefings i. S. von Art. 23 BöB an, anlässlich deren die nicht berücksichtigten Anbieter insbesondere die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung sowie die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebotes erfahren.

**Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung, wenn ein Anbieter mit Entscheiden nicht einverstanden ist, die das ASTRA im Beschaffungswesen fällt? Hat ein Anbieter Nachteile bei künftigen Ausschreibungen zu gewärtigen, wenn er gegen einen Entscheid des ASTRA Beschwerde erhebt?**

Gegen Verfügungen des ASTRA im Anwendungsbereich des BöB können die Betroffenen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben. Das sind Beschaffungen, die in den Anhängen zur VöB aufgelistet sind, die die Schwellenwerte gemäss Art. 6 BöB überschreiten (vgl. letzte Zeile der Tabelle auf S. 6) und auf welche keine Ausnahme gemäss Art. 3 des BöB Anwendung findet. Für andere Entscheide der Beschaffungsstellen sieht das Gesetz zurzeit keine Beschwerdemöglichkeit vor. 2015 gingen acht Beschwerden gegen Zuschlagsverfügungen des ASTRA ein. Sie sind mittlerweile alle zu Gunsten des ASTRA erledigt: Eine Beschwerde wurde abgewiesen, auf eine Beschwerde wurde nicht eingetreten und sechs Beschwerden konnten infolge Rückzugs abgeschlossen werden.

Die ASTRA Mitarbeitenden sind angehalten, jede Offerte unvoreingenommen zu beurteilen. Die Frage, ob ein Anbieter in der Vergangenheit Rekurs gegen einen Vergabeentscheid eingelegt hat, spielt bei der Beurteilung seiner Offerte keine Rolle.

**Was sind Nachträge und wieso kommen sie im ASTRA regelmässig vor?**

Ein Nachtrag ist eine Folgeleistung in einem bestehenden Vertragsverhältnis. Nachträge können verschiedene Entstehungsgründe haben, z.B. Bestellungsänderungen infolge Unvorhersehbarem oder Unvorhergesehenem (andere Bauverhältnisse, geänderte Normen, Vorschriften etc.) oder wegen diversen Schwierigkeiten im Projektablauf (ungenügende Abklärung des Bedarfs, unvollständige Ausschreibungsunterlagen des Bauherrn, verspätete Lieferung von Plänen durch einen Beauftragten/durch die Bauherrschaft, behinderter Bauablauf u.a.). Weil das ASTRA nur selten Standardprodukte beschafft und eine wichtige Eigenschaft von Bauprojekten ihre Einmaligkeit ist, werden Nachträge trotz grosser Anstrengungen bei der Verbesserung der Ausschreibungsunterlagen auch in Zukunft nicht zu vermeiden sein.

### **Wie setzt das ASTRA das Thema Nachhaltigkeit bei den Beschaffungen um?**

Die vom Bundesrat vorgesehenen Umsetzungsinstrumente werden federführend vom Bundesamt für Umwelt BAFU in Zusammenarbeit mit den Beschaffungsstellen, der BKB und der KBOB zur Verfügung gestellt. Das ASTRA ist in der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit der Beschaffung beim Bund vertreten.

<https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/oeffentliches-beschaffungswesen/nachhaltige-beschaffung.html>

### **Wieso setzt das ASTRA Bauherrenunterstützer (BHU) ein? Ist das nicht ein Risiko?**

Das ASTRA führt zurzeit mit 75 Projektleitenden mehr als 800 Nationalstrassenbauprojekte und betreut rund 1'800 km Nationalstrassen. Angesichts der erheblichen Belastung der Projektleitenden ist je nach Umfang und Komplexität eines Projekts Unterstützung nötig. Leistungen, die nicht zwingend vom Personal des Bauherrn erbracht werden müssen, kauft das ASTRA heute auf dem Markt über sogenannte BHU-Mandate ein. Da Anzahl und Umfang der Projekte je nach Filiale von Jahr zu Jahr variieren, stellt die Lösung mit externen Bauunterstützern eine wirtschaftlichere Lösung als eigenes Personal dar. Zudem ermöglicht diese Lösung dem ASTRA, eine schlanke Verwaltungsstruktur zu bewahren.

BHUs führen jedoch nie ein ASTRA-Projekt allein, sondern sind stets einem ASTRA-Projektleiter unterstellt. Das Pflichtenheft umfasst beispielsweise Koordinationsaufgaben zwischen Projektbeteiligten, Organisation des Projekt-Sitzungswesens, Erarbeitung von Projektgrundlagen (Projekthandbuch), Controlling und projektbezogenes Qualitätsmanagement sowie die fachliche Begleitung des Projekts. In der Realisierungsphase übernimmt der BHU auch teilweise die Rolle der Oberbauleitung.

Diese Lösung hat sich grundsätzlich bewährt. Trotzdem bestehen gewisse Risiken, namentlich dass die Projektkenntnis der ASTRA-Mitarbeitenden – und damit die Kontrollmöglichkeiten – durch die Auslagerung abnehmen. Diesem Risiko wird mit verschiedenen Massnahmen begegnet, z.B. mit der Festlegung von standardisiertem Pflichtenheft und Projekthandbuch sowie der Schärfung des internen Kontrollsystems.

## 5. Beschaffungsstatistiken ASTRA 2015

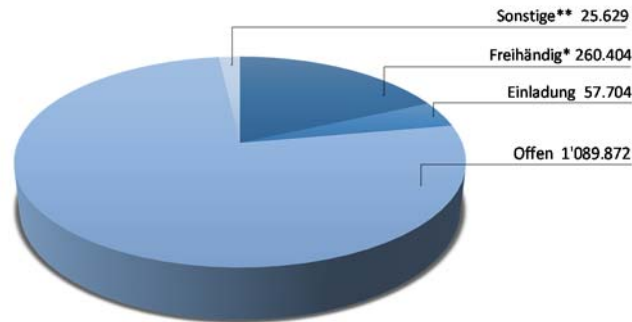
### 5.1. Übersicht der 2015 durchgeführten Beschaffungen nach Verfahrensart und Beschaffungskategorie (Zuschläge)

2015	Werkverträge Nationalstrassen (Beschaffungskategorie 21.2)		Dienstleistungs- und Planerverträge Nationalstrassen (Beschaffungskategorie 21.1)		Lieferverträge Nationalstrassen (Beschaffungskategorie 21.2)		Informatik		Übrige		Σ Beschaffungen		% Anteil	
	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.
Freihändig*	1'015	148.941	1'445	94.769	21	0.798	40	12.250	66	3.646	2'587	260.404	80%	18%
Einladung	127	54.525	17	2.718	1	0.028	-	-	4	0.433	149	57.704	5%	4%
Selektiv	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0%	0%
Offen	186	740.810	205	327.021	3	2.695	4	16.824	6	2.522	404	1'089.872	12%	76%
Sonstige**	2	0.462	34	18.162	-	-	2	0.351	61	6.654	99	25.629	3%	2%
<b>Total</b>	<b>1'330</b>	<b>944.738</b>	<b>1'701</b>	<b>442.669</b>	<b>25</b>	<b>3.520</b>	<b>46</b>	<b>29.424</b>	<b>137</b>	<b>13.256</b>	<b>3'239</b>	<b>1'433.607</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

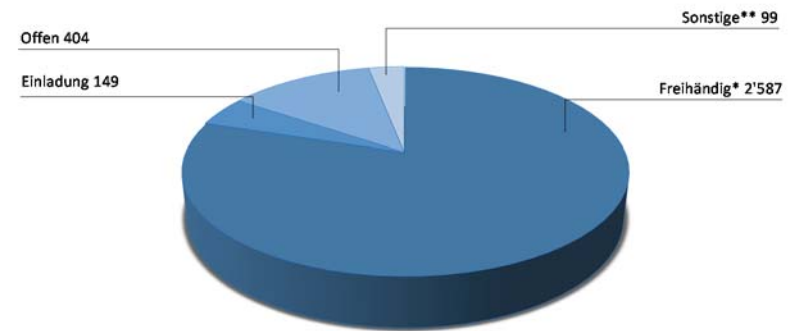
\* davon Nachträge

\*\* In state Vertragsabschlüsse, Landerwerb

Σ Beschaffungen in Mio. Fr.



Σ Anzahl Beschaffungen



Die obenstehende Tabelle zeigt, dass das ASTRA 2015 über 3'000 Beschaffungen im Gesamtwert von 1.4 Mia. Franken durchführte. Nicht enthalten sind in diesen Werten Beschaffungen, die die Gebietseinheiten für den Betrieb der Nationalstrassen und die Kantone im Rahmen der Netzfertigstellung tätigten (vgl. Kap. 2 Zweck und Inhalt des Berichts).

Anzahlmässig dominieren die freihändigen Beschaffungen mit 80%. Es handelt sich dabei in aller Regel um kleine Beschaffungen unter 150'000 Franken (Dienstleistungen und Bauleistungen) bzw. unter 50'000 Franken (Lieferungen). Das Gesetz sieht aus volkswirtschaftlichen Gründen vor, dass solche Aufträge ohne Ausschreibung vergeben werden: Das Einsparpotential einer Ausschreibung rechtfertigt Kosten auf Seiten Amt *und* Anbieter nicht. Es gilt zu beachten, dass zahlreiche dieser Beschaffungen (27% der Anzahl, 53% des Werts der freihändigen Beschaffungen) Nachträge waren, deren Grundverträge oft und namentlich bei den grösseren Nachträgen im Wettbewerbsverfahren vergeben worden waren.

Weil kein Wettbewerb vorliegt, prüft das ASTRA die Preise in freihändigen Verfahren sehr genau. Vergleichsgrössen sind dabei Preise, die im offenen Wettbewerb für vergleichbare Leistungen erzielt wurden, oder auch Honorarempfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB). In Ausnahmefällen wurden auch grössere Beschaffungen nach dem freihändigen Verfahren durchgeführt. Angaben dazu finden sich in Abschnitt 5.5.

Wichtiger als die Anzahl Beschaffungsverfahren ist jedoch, dass der Grossteil der Mittel im Wettbewerb vergeben wird. Wie in den Vorjahren war dies auch 2015 der Fall: Aufträge im Wert von 76% der Gesamtsumme oder knapp 1.1 Mia. Franken erteilte das ASTRA letztes Jahr in offenen Verfahren, 4 % im Einladungsverfahren.

## 5.2. Vertragsgrössen nach Beschaffungskategorien (Zuschläge 2015)

### Werkverträge Nationalstrassen (Beschaffungskategorie 21.2)

	Anzahl	Σ in Mio.
< 100'000	784	21.447
100'000 bis < 2 Mio.	479	223.972
2 Mio bis < 5 Mio.	42	118.117
5 Mio bis < 10 Mio	13	82.409
10 Mio. bis < 50 Mio	10	156.307
50 Mio. bis < 100 Mio	-	-
≥ 100 Mio.	2	342.486
<b>Total</b>	<b>1'330</b>	<b>944.738</b>

### Dienstleistungs- und Planerverträge Nationalstrassen (Beschaffungskategorie 21.1)

	Anzahl	Σ in Mio.
< 50'000	887	14.129
50'000 bis < 250'000	575	59.872
250'000 bis < 1 Mio	139	67.278
1 Mio. bis < 5 Mio	84	155.999
≥ 5 Mio.	16	145.391
<b>Total</b>	<b>1'701</b>	<b>442.669</b>

### Lieferverträge Nationalstrassen (Beschaffungskategorie 21.2)

	Anzahl	Σ in Mio.
< 50'000	18	0.233
50'000 bis < 250'000	3	0.342
250'000 bis < 1 Mio	3	1.374
1 Mio. bis < 5 Mio	1	1.571
≥ 5 Mio.		
<b>Total</b>	<b>25</b>	<b>3.520</b>

### Informatik und Übrige

	Anzahl	Σ in Mio.
< 50'000	74	1.538
50'000 bis < 250'000	88	10.356
250'000 bis < 1 Mio	16	7.667
1 Mio. bis < 5 Mio	3	7.039
≥ 5 Mio.	2	16.081
<b>Total</b>	<b>183</b>	<b>42.680</b>

Das ASTRA schloss 2015 in allen Beschaffungskategorien Verträge von sehr unterschiedlicher Grösse ab. Anzahlmassig überwogen die kleinen Verträge, während wertmassig die grossen Verträge dominierten. Daraus lässt sich ableiten, dass das ASTRA ein potentieller Auftraggeber für Firmen verschiedenster Grösse ist (vgl. auch Anzahl Vertragspartner unter 5.3).

### 5.3. Anzahl Vertragspartner (Kreditoren), mit denen 2015 Verträge abgeschlossen wurden

	Anzahl Vertragspartner	Davon ARGES/INGEs
Werkverträge Nationalstrassen (21.2)	666	90
Dienstleistungs- und Planerverträge Nationalstrassen (21.1)	821	131
übrige Beschaffungskategorien	144	-
<b>Total</b>	<b>1'631</b>	<b>221</b>

In dieser Tabelle wird dargestellt, dass das ASTRA Geschäftsbeziehungen mit einer Vielzahl von Partnern pflegt. 2015 wurden Verträge mit über 1'600 verschiedenen Firmen abgeschlossen. Ohne Berücksichtigung der Arbeitsgemeinschaften (ARGEs) und Ingenieurgemeinschaften (INGEs), die als separate Kreditoren gezählt werden, sind es immer noch mehr als 1'400 verschiedene Vertragspartner. Die Spanne reicht von der international tätigen Bauunternehmung bis zum Einmann-Betrieb aus der IT-Branche.

#### 5.4. Zuschläge 2015 nach Kantonen in Mio. Franken (Sitz des Vertragspartners)

	Werkverträge Nationalstrassen	Dienstleistungs- und Planerverträge Nationalstrassen	Lieferverträge Nationalstrassen	IT und übrige Verträge	Total pro Kanton
Aargau	123.223	15.774	-	0.817	139.814
Appenzell Ausserrhoden	-	-	-	-	-
Appenzell Innerrhoden	-	-	-	0.039	0.039
Basel-Land	5.634	8.932	-	0.234	14.800
Basel-Stadt	0.464	8.041	-	1.079	9.584
Bern	64.651	62.674	-	20.947	148.272
Fribourg	16.050	4.199	-	0.190	20.439
Genève	38.004	20.856	-	0.200	59.060
Glarus	15.348	0.272	-	-	15.620
Graubünden	31.043	18.073	0.023	0.347	49.485
Jura	16.189	9.685	-	-	25.874
Luzern	39.253	5.446	-	0.350	45.049
Neuchâtel	19.601	13.838	-	0.154	33.593
Nidwalden	2.293	7.148	-	0.026	9.467
Obwalden	5.809	0.567	-	0.040	6.416
Schaffhausen	0.284	0.529	-	-	0.813
Schwyz	2.176	1.583	-	0.197	3.956
Solothurn	4.743	7.621	-	0.585	12.949
St. Gallen	6.281	6.170	0.070	0.141	12.662
Thurgau	11.859	1.036	0.040	0.216	13.152
Ticino	102.447	68.945	0.259	0.286	171.937
Uri	4.065	4.134	1.588	0.033	9.821
Valais	13.863	5.962	-	-	19.825
Vaud	67.700	75.227	-	1.185	144.112
Zug	4.018	0.854	0.068	0.137	5.076
Zürich	335.556	71.614	1.293	15.125	423.588
Statistische Kreditoren	2.963	21.965	-	-	24.928
Ausland	11.222	1.525	0.178	0.351	13.276
	<b>944.738</b>	<b>442.669</b>	<b>3.520</b>	<b>42.680</b>	<b>1'433.607</b>

Aus dieser Tabelle wird ersichtlich, dass Auftragnehmer aus allen Landesgegenden von Aufträgen des ASTRA profitieren. Die höchsten Auftragswerte wurden an Vertragspartner aus den grossen Kantonen Zürich, Bern, Tessin, Waadt und Aargau vergeben. Einzelne Verträge haben zum Zeitpunkt des Zuschlags noch keinen Kreditor, weil er noch eröffnet werden muss. In diesen Fällen wird vorübergehend der statistische Kreditor verwendet, bis der richtige Kreditor hinterlegt werden kann. Der hohe Wert für den Kanton Zürich erklärt sich insbesondere mit der Vertragsvergabe in der Höhe von über 200 Mio. Franken an die ARGE Nordring Los 4 im Rahmen des Projekts Ausbau Nordumfahrung Zürich, die ihren Sitz im Kanton Zürich hat. Auch der vergleichsweise hohe Wert für den Kanton Aargau lässt sich mit einer einzelnen, hohen Vergabe erklären: Die ARGE Rheintal, die einen Zuschlag im Wert von mehr als 100 Mio. Franken erhielt, hat ihren Sitz im Aargau. Lediglich 13 Mio. Franken, d.h. knapp 1% der Vergabesumme, gingen an ausländische Auftragnehmer, obwohl die offenen Ausschreibungen auch ausländischen Firmen offen stehen.

## 5.5. Freihändige Vergaben 2015 über dem gesetzlichen Schwellenwert

	Σ freihändige Beschaffungen über dem Schwellenwert in CHF	Anzahl freihändige Beschaffungen über dem Schwellenwert
	83'394'972	69
Davon Nachträge	61'778'599	48

Wie unter 5.1 erklärt, werden v.a. kleine Aufträge nach freihändigem Verfahren beschafft. Die entsprechenden Grenzen, auch Schwellenwerte genannt, sind in der VöB festgelegt (vgl. Kap. 4, 1. Frage). Ausnahmsweise kann das freihändige Verfahren jedoch auch bei höheren Beträgen zur Anwendung kommen. Die Ausnahmen sind im VöB Art. 13 und Art. 36 abschliessend definiert. Das ASTRA legt diese Bestimmungen restriktiv aus. Dennoch ist es manchmal unvermeidlich, auch grosse Aufträge freihändig zu vergeben. Gerade im Fall von Nachträgen (z.B. auf Grund von Beststellungsänderungen infolge Unvorhersehbarem oder Unvorhergesehenem) wäre es oft mit hohen Kosten, Risiken oder grossem Zeitverlust verbunden, den bisherigen Vertragspartner in einem laufenden Projekt auszuwechseln.

2015 lagen von den 2587 freihändigen Vergaben (vgl. Tabelle unter 5.1) 69 über dem gesetzlichen Schwellenwert. Wertmässig wurden insgesamt 260 Mio. Franken freihändig vergeben, davon gut 83 Millionen Franken im Rahmen von Vergaben über dem Schwellenwert.

Die Liste der freihändigen Vergaben, die das ASTRA 2015 auf Grund von Ausnahmebestimmungen erteilte, findet sich in nachfolgender Tabelle.

Was wurde beschafft? (Kat. 1 bis 22 in Anlehnung an Org-VoeB / VILB)	Betrag in CHF	Auftragnehmer	Neuvertrag	Nachtrag	Beschreibung der Vergabe	Begründung mit Bezug auf Artikel in BöB / VöB
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	3'121'719	IG BESO		X	Nachtrag Nr. 000046/N03	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	2'147'622	BG Ingénieurs Conseils SA		X	Avenant no 3	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	1'470'759	Sopra Steria AG	X		Übergeordnetes Leitsystem Gebietseinheit VII Upgrade und Migration Bereichsrechner	VöB Artikel 13, Absatz 1, lit. c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	1'112'616	IG BSA Bözberg		X	Nachtrag Nr. 00023/N01	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)



Was wurde beschafft? (Kat. 1 bis 22 in Anlehnung an Org-VoeB / VILB)	Betrag in CHF	Auftragnehmer	Neuvertrag	Nachtrag	Beschreibung der Vergabe	Begründung mit Bezug auf Artikel in BöB / VöB
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	1'093'200	CES BAUINGENIEUR AG		X	Nachtrag Nr. 000096/N01	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	982'522	IG Teufelstein, c/o Bigler AG		X	Nachtrag Nr. 000004/N03	VöB Art. 13 Abs. 1 lit e (Zusatz Bauleistung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	966'080	IG BDJ Lopper		X	Nachtrag Nr. 000125/N02	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	943'243	INGE ABBA		X	Nachtrag SABA Emme AP	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	928'000	IG 6S c/o B+S AG		X	Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	793'300	INGE N08 EP-BSA		X	Nachtrag Mehraufwand für den BSA-Umbau während des Betrieb	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	790'254	Consortio LEI-2010		X	Aggiunta contrattuale Nr. 6	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	640'040	Emch+Berger AG/Emch+Berger WSB AG c/o Emch+Berger AG		X	Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	607'996	INGE EP Schänzli		X	Nachtrag Nr. 000043/N02	Art. 36 Abs. 2 lit. d VöB

Was wurde beschafft? (Kat. 1 bis 22 in Anlehnung an Org-VoeB / VILB)	Betrag in CHF	Auftragnehmer	Neuvertrag	Nachtrag	Beschreibung der Vergabe	Begründung mit Bezug auf Artikel in BöB / VöB
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	549'705	RBV Verkehrsmanagement	X		Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	499'862	Groupement GSE1		X	Avenant no 2	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	498'000	TMP Bauingenieure AG		X	Nachtrag PL-Handbuch; Notfallmanagement; Boxalino	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	496'861	Consortium Groupement MPAIC-BG		X	Avenant no 3	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	496'081	Ingenieur-Gemeinschaft Notausgang 8		X	Nachtrag Projektänderungen und Zusatzleistungen Phasen 41	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	490'108	Gruner Wepf AG, Zürich		X	Nachtrag Bauleitung längere Bauzeit	VöB Art. 13 Abs. 1 lit c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	428'206	INGE EPSI		X	Nachtrag Nr. 000025/N06	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	368'321	IG Nay + Partner AG		X	Nachtrag Nr. 000004/N01	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	353'736	IG Teufelstein, c/o Bigler AG	X		Felssturz 20.05.15: Geologie, Ingenieurarb., Bauleitung	VöB Art. 13 Abs. 1 lit d (Dringlichkeit)

Was wurde beschafft? (Kat. 1 bis 22 in Anlehnung an Org-VoeB / VILB)	Betrag in CHF	Auftragnehmer	Neuvertrag	Nachtrag	Beschreibung der Vergabe	Begründung mit Bezug auf Artikel in BöB / VöB
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	351'167	IM Maggia Engineering SA		X	Aggiunta contrattuale nr. 6	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	350'532	RGR Robert-Grandpierre		X	Avenant no 2	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	348'100	IG KoBeGru		X	Nachtrag Nr. 000002/N01	Art. 36 Abs. 2 lit. d VöB
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	325'905	IG RLPA		X	Aggiunta contrattuale nr. 1	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	324'121	INGE Fahrbahnübergänge OT		X	Nachtrag Nr. 000022/N01	Art. 36 Abs. 2 lit. d VöB
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	306'000	Locher Ingenieure AG Zürich		X	Nachtrag Nr. 000002/N01	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	298'000	IUB Engineering AG		X	Nachtrag Nr. 000001/N01	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	298'000	INGE N06 EP-BSA		X	EP Thun Nord-Spiez, BSA PV Provisorien und Nebenkosten	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	297'800	Ingenieurgemeinschaft GIM		X	Aggiunta contrattuale nr. 32	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)

Was wurde beschafft? (Kat. 1 bis 22 in Anlehnung an Org-VoeB / VILB)	Betrag in CHF	Auftragnehmer	Neuvertrag	Nachtrag	Beschreibung der Vergabe	Begründung mit Bezug auf Artikel in BöB / VöB
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	297'500	Jauslin Stebler AG		X	Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	296'000	INGE B+S AG	X		N01/07 Lärmschutz, Sanierung und Schallschutzm., Projektverfasser LSP F4 - N017N07 (Los 1)	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	293'560	MI-RO Roveredo Grünenfelder + PA AG		X	Aggiunta contrattuale nr. 1	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	280'082	Argonet SA		X	Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	246'779	INGE AWIS		X	Nachtrag Nr. 000003/N04	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.1 Bauten Nationalstrassen, Honorare ohne weitere Bauleistungen	240'956	BG Ingénieurs conseils SA	X		N01 Tunnel d'Arrioules / Projet et direction des travaux GC et BSA pour assainissement suite à l'incendie du 20.03.2014	VöB Art. 13 Abs. 1 lit. d (Dringlichkeit)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	14'000'000	Walo Bertschinger SA		X	Avenant no 8	VöB Art. 13 Abs. 1 lit h (gleichartiger Bauauftrag mit Grundauftrag)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	4'327'382	ARGE KiRu		X	N06.36-001 EP Rubigen - Thun Nord, TP 1 Münsingen	VöB Art. 13 Abs. 1 lit h (gleichartiger Bauauftrag mit Grundauftrag)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	4'168'333	ARGE Häwi		X	Nachtrag Nr. 000056/N39	Art. 14 VöB Bagatellklausel
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	4'076'545	ARGE Häwi		X	Nachtrag Nr. 000056/N40	VöB Art. 36 Abs. 2 lit. d

Was wurde beschafft? (Kat. 1 bis 22 in Anlehnung an Org-VoeB / VILB)	Betrag in CHF	Auftragnehmer	Neuvertrag	Nachtrag	Beschreibung der Vergabe	Begründung mit Bezug auf Artikel in BöB / VöB
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	3'246'430	Conorzio CaRO		X	Aggiunta contrattuale nr. 1	VöB Art. 13 Abs. 1 lit h (gleichartiger Bauauftrag mit Grundauftrag)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	2'883'269	Association PGMC	X		Lot T/G.010-Travaux serrurerie installation portes	VöB Art. 13 Abs. 1 lit a (keine geeignete Angebote)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	2'256'263	Implenia Suisse SA		X	Avenant no 3	VöB Art. 13 Abs. 1 lit h (gleichartiger Bauauftrag mit Grundauftrag)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	2'237'098	ARGE WAWA		X	Nachtrag Assainissement des ouvrages	VöB Art. 13 Abs. 1 lit h (VöB Art. 36 Abs. 1)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	2'100'000	Gasser Felstechnik AG	X		Felssturz 20.05.15: Sicherung-Räumungsarbeiten	VöB Art. 13 Abs. 1 lit d (Dringlichkeit)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	2'019'700	ARGE Häwi		X	Nachtrag Nr. 000056/N44	VöB Art. 13 Abs. 1 lit h (gleichartiger Bauauftrag mit Grundauftrag)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	1'850'243	STRABAG AG	X		Freihändiges Verfahren	VöB Artikel 13, Absatz 1, lit. c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	986'470	Cegelec Mobility	X		N01 Upn. Faoug-Kerzers / Système de gestion générale	VöB Art. 13 Abs. 1 lit c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	725'000	Boschung Me-catronic SA	X		N01 Upn.Faoug-Kerzers / Détection de verglas	VöB Art. 13 Abs. 1 lit c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl. Honorare	705'838	ARGE AS Reinhafen c/o Implenia Schweiz AG		X	Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)

Was wurde beschafft? (Kat. 1 bis 22 in Anlehnung an Org-VoeB / VILB)	Betrag in CHF	Auftragnehmer	Neuvertrag	Nachtrag	Beschreibung der Vergabe	Begründung mit Bezug auf Artikel in BöB / VöB
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	653'064	Trans Data Management AG	X		N01 Upn.Faoug-Kerzers / Téléphone de secours	VöB Art. 13 Abs. 1 lit c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	639'918	ARGE Wigger 2013 c/o Eberhard Bau AG		X	Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit h (gleichartiger Bauauftrag mit Grundauftrag)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	599'146	Adsoft AG	X		Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	499'000	ticos E&S AG	X		Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	468'400	Siemens Schweiz AG	X		Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	452'805	JPF Construction SA Grisoni-Zaugg SA Jean Weibel SA Routes Modernes SA		X	Upn.Faoug-Kerzers - Travaux de génie civil pour assainissement du tronçon autoroutier entre Faoug et Löwenberg, y compris la demi-jonction de Morat	VöB Art. 13 Abs. 1 lit h (gleichartiger Bauauftrag mit Grundauftrag)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	434'460	Consorzio LO-PÖ		X	Aggiunta contrattuale Nr. 2	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	304'760	Bergauer AG	X		Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	292'263	ARGE HÄWI c/o Gebr. Brun AG		X	Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit h (gleichartiger Bauauftrag mit Grundauftrag)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	292'260	Consorzio Bergauer-Niklaus	X		N2 Tunnel Gentilino BSA	VöB Art. 13 Abs. 1 lit c

Was wurde beschafft? (Kat. 1 bis 22 in Anlehnung an Org-VoeB / VILB)	Betrag in CHF	Auftragnehmer	Neuvertrag	Nachtrag	Beschreibung der Vergabe	Begründung mit Bezug auf Artikel in BöB / VöB
						(techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	249'989	Officine Ghidoni SA		X	Aggiunta contrattuale nr. 1	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
21.2 Bauten Nationalstrassen, Bauleistungen inkl.Honorare	242'752	Siemens Schweiz AG, Building Technologies	X		Freihändiges Verfahren	VöB Art. 13 Abs. 1 lit c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
18.2 Informatikdienstleistungen (Beschaffung durch BBL)	5'447'274	Trivadis AG AWK Group AG e3 AG	X		Projekt DM2010	VöB Artikel 13, Absatz 1, lit. c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
18.2 Informatikdienstleistungen	1'023'840	ELCA Informatik AG	X		Projekt Integrierte Applikationen (INA)	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)
18.2 Informatikdienstleistungen	740'741	Ernst Basler & Partner		X	Wartung MISTRA Basissystem	VöB Art. 13 Abs. 1 lit c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
18.2 Informatikdienstleistungen	509'259	TECHDATA AG, Bern		X	Nachtrag MISTRA GS3, BS und Trasse	VöB Art. 13 Abs. 1 lit c (techn. Besonderheit, geistiges Eigentum)
18.2 Informatikdienstleistungen	348'700	cnlab AG, Rapperswil	X		Leistungen Betrieb und Unterhalt VM-CH und FA VM	VöB Art. 13 Abs. 1 lit c (technische Besonderheit, Schutz geistiges Eigentum)
18.2 Informatikdienstleistungen	281'040	Ernst Basler + Partner AG Bint GmbH	X		Support und Wartung Fachapplikation Verkehrs- und Baustellenmanagement (FA VM/BM), Komponente GIS und Inubit	VöB Art. 13 Abs. 1 lit f (Nachfolgebeschaffung)